



**HOCHSCHULE TRIER**  
Trier University of Applied Sciences

# Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Trier

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung

Trier University of Applied Sciences

*Version vom 06. September 2006*

*LaTeX- Umsetzung von Michael Ochmann*

*am 10. April 2014*

# Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Wahlgrundsätze</b>	<b>3</b>
<b>B</b>	<b>Wahlausschuss, Wahlleiter, Wahlprüfungsausschuss</b>	<b>4</b>
<b>C</b>	<b>Studierendenparlament</b>	<b>7</b>
<b>D</b>	<b>Wahlverfahren</b>	<b>8</b>
<b>E</b>	<b>Wahlergebnis</b>	<b>10</b>
<b>F</b>	<b>Wahlanfechtung, Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>

## **A Wahlgrundsätze**

### **§ 1**

Das Studierendenparlament der Hochschule Trier wird in direkter, allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

### **§ 2**

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft an der Hochschule Trier.

### **§ 3**

1. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Sind Wahlberechtigte am Wahltermin an der Abgabe ihrer Stimmen verhindert, so können sie von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen.
3. Der Antrag auf Briefwahl ist bis spätestens acht Tage vor dem ersten Wahltermin schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu stellen. In diesem Fall sind an die Antragsteller spätestens am sechsten Tag vor dem ersten Wahltag ein Wahlschein, ein Stimmzettel, ein Wahlumschlag und ein Wahlbriefumschlag abzuschicken.
4. Der Wahlschein muss Name, Vorname, Anschrift und Fachbereich der Wahlberechtigten sowie die vordruckte Erklärung enthalten, dass die Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurden. Ferner sind auf dem Wahlschein die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben.
5. Der Verlust der Unterlagen ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter anzuzeigen. In diesem Fall kann nur von der Urnenwahl Gebrauch gemacht werden. Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Außerdem ist eine Liste der Personen anzulegen, denen die Briefwahlunterlagen ausgehändigt wurden. Wer Briefwahlunterlagen ausgehändigt erhalten hat, kann seine Stimme nur auf dem Wege der Briefwahl abgeben, es sei denn, dass der Verlust der Unterlagen angezeigt wurde. Die Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens zum ersten Wahltermin bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein.

## **§ 4**

Spätestens vierzehn Tage vor der Wahl ist im AStA-Büro von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ein Wählerverzeichnis, unter Wahrung des Datenschutzes, zur Einsicht auszulegen, auf dem alle Wahlberechtigten verzeichnet sind. Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname und Studienfach der Wahlberechtigten enthalten. Als Grundlage dazu dienen die Einschreibeunterlagen der Hochschulverwaltung sowie Semesterlisten.

## **§ 5**

Alle Wahlberechtigten, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine Änderung des Wählerverzeichnisses beantragen. Antragsteller haben Nachweise vorzulegen, wenn die Überprüfung an Hand der Einschreibeunterlagen keinen Fehler ergibt. Über Anträge entscheidet der Wahlausschuss.

## **§ 6**

Voraussetzung für eine gültige Kandidatur ist eine rechtzeitige Vorstellung der Kandidaten/innen in geeigneter Weise. Diese hat nach Maßgabe des Studierendenparlaments zu erfolgen.

# **B Wahlausschuss, Wahlleiter, Wahlprüfungsausschuss**

## **§ 1**

1. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl, einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses, ist die Aufgabe des Wahlausschusses und der Wahlleiterin oder des Wahlleiters. Über die Beschlüsse des Wahlausschusses, die Wahlhandlung und die Stimmenauszählung ist Protokoll zu führen.
2. Wird die Wahl innerhalb einer Woche angefochten, so ist der Wahlprüfungsausschuss gemäß §§ 32 ff. hinzuzuziehen.

## **§ 2**

1. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens sieben, höchstens aber zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern aus den verschiedenen Fachbereichen. Jeder Fachbereich soll min-

destens ein Mitglied des Wahlausschusses fünf Monate vor der Wahl bestimmen.

2. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Alle sind verpflichtet ihr Amt nach Maßgabe der Wahlordnung gewissenhaft, unparteiisch und neutral wahrzunehmen und sind an Weisungen Dritter nicht gebunden. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

### § 3

Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für das nächste Studierendenparlament kandidieren.

### § 4

1. Der Wahlausschuss hat insbesondere die Aufgaben:
  - a) das Wählerverzeichnis zu überprüfen und abzuschließen
  - b) über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zu entscheiden
  - c) den Termin gemäß § 4 für die Auslegung des Wählerverzeichnisses im AStA-Büro festzulegen
  - d) die Wahlvorschläge entgegenzunehmen, zu prüfen, sie ggf. zu revidieren und über ihre Zulassung zu entscheiden
  - e) die Wahltermine für die Urnenwahl im Einzelnen unter Berücksichtigung von Beschlüssen des Studierendenparlaments festzulegen
  - f) die Stimmzettel, Urnen und sonstige Wahlunterlagen vorzubereiten
  - g) den organisatorischen Ablauf der Wahlhandlung zu überprüfen und den korrekten und ungestörten Ablauf sicherzustellen
  - h) die Auszählung der Stimmen vorzunehmen
  - i) das Wahlergebnis für das Studierendenparlament festzustellen und bekannt zu geben
2. Der Wahlausschuss behandelt Beschwerden gegen den Ablauf der Wahl. Über Wahl- anfechtungen gibt er dem Wahlprüfungsausschuss eine verbindliche Stellungnahme ab.

## § 5

Der Wahlausschuss ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.

## § 6

1. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter haben die Aufgabe:
  - a) den Wahlausschuss als dessen Vorsitzende/r einzuberufen und seine Sitzungen zu leiten
  - b) die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Studierendenparlaments in Zusammenarbeit mit und nach Maßgabe der Beschlüsse des Wahlausschusses vorzunehmen
  - c) die Einhaltung der Termine, die Korrektheit der Unterlagen und die einwandfreie Beschaffenheit der Urnen und Briefwahlunterlagen zu überwachen
  - d) die Arbeit der Wahlbesitzer/innen zu überprüfen
  - e) alle Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu treffen, solange der Wahlausschuss nicht einberufen ist
2. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben, im Wahllokal alle Unterlagen prüfen, die Wahlbesitzer/innen zur Einhaltung ihrer Pflichten veranlassen, Wahlbesitzer/innen notfalls austauschen und nach Maßgabe der Beschlüsse des Wahlausschusses alle Maßnahmen für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl treffen. In dringenden Fällen können die Wahlleiterin oder der Wahlleiter anstelle des Wahlausschusses bis zu dessen Zusammentreffen vorläufige Entscheidungen treffen, die vom Wahlausschuss bestätigt werden müssen

## § 7

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sind als Vorsitzende des Wahlausschusses verantwortlich für die rechtzeitige und zugängliche Bekanntmachung aller Einzelheiten der Wahl. Dazu gehören insbesondere:

1. wer wahlberechtigt und wer wählbar ist

2. die Bekanntmachung des Wählerverzeichnisses sowie die Antragsmöglichkeiten zur Briefwahl und deren Fristen
3. die Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen
4. die Wahlvorschläge
5. wie viele Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Studierendenparlament zu wählen sind
6. die Einzelheiten des Wahlverfahrens, insbesondere:
  - a) die Bekanntmachung der Möglichkeit der Briefwahl
  - b) Termine und organisatorische Regelung für die persönliche Abstimmung an den Urnen
  - c) Ort und Öffnungszeiten der Wahllokale
  - d) der Hinweis, dass eine Stimmabgabe durch Stellvertreter/innen ungültig ist
  - e) den Ort der Stimmauszählung nach Abschluss der Wahlhandlung

## **C Studierendenparlament**

### **§ 1**

Das Studierendenparlament setzt sich aus je zwei studentischen Vertretern/innen jedes Fachbereichs zusammen. Zusätzlich können Ersatzmitglieder gewählt werden. Näheres regelt die Satzung (§ 17).

### **§ 2**

Die beiden StuPa-Mitglieder jedes Fachbereiches gehen aus einer einfachen Mehrheitswahl innerhalb des entsprechenden Fachbereichs hervor. Die Annahme der Wahl muss innerhalb von zwei Wochen nach der Benachrichtigung durch Unterschrift bestätigt werden.

### **§ 3**

Das Studierendenparlament wird für die Dauer eines Jahres gewählt.

## **D Wahlverfahren**

### **§ 1**

1. Die Wahlvorschläge für das Studierendenparlament müssen schriftlich eingereicht werden. Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen endet am zehnten Tag vor dem ersten Wahltermin um 18.00 Uhr. Der Wahlausschuss kann auf besonders begründeten Antrag eine Nachreichungsfrist von höchstens 48 Stunden genehmigen
2. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge ergänzt, geändert oder zurückgenommen werden. Tag und Uhrzeit des Eingangs von Wahlvorschlägen sind auf dem Wahlvorschlag zu vermerken

### **§ 2**

Wahlvorschläge müssen enthalten:

1. Vor- und Zuname der Bewerberinnen und Bewerber
2. ihre volle Anschrift
3. ein Passbild
4. ihre Geburtsdaten
5. ihre Zugehörigkeit zu Fachbereich und Semester
6. freiwillige Angaben über Zugehörigkeit einer Hochschulgruppe und Bezeichnung dieser Hochschulgruppe

### **§ 3**

Nach Ende der Einreichungsfrist beschließt der Wahlausschuss über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, bei denen Angaben zur Person unvollständig sind, werden den vorschlagenden Gruppen/Personen zur Ergänzung zurückgegeben. Der Wahlvorschlag muss als dann spätestens am achten Tage vor dem ersten Wahltermin um 18.00 Uhr wieder beim Wahlausschuss eingegangen sein, sonst gilt er als zurückgewiesen.

## § 4

Wahlvorschläge, die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen oder verspätet eingereicht werden, müssen zurückgewiesen werden. Wird festgestellt, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht wahlberechtigt oder wählbar ist, so wird diese/r gestrichen.

## § 5

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlausschuss geordnet, in der Reihenfolge des Eingangs mit Ordnungsnummern versehen und in der endgültigen Fassung von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich an mehreren Stellen der Hochschule bekannt gegeben.

## § 6

Die Wahlen werden in den einzelnen Fachbereichen getrennt oder zentral durchgeführt, d.h. in jedem Fachbereich wird ein eigenes Wahllokal oder ein zentraler Raum eingerichtet.

## § 7

1. Die Wahl findet während der Vorlesungszeit an mindestens zwei aufeinander folgenden Werktagen statt. Jeder Fachbereich muss an mindestens einem dieser Tage wählen. Die Wahlzeit dauert von 09.30 Uhr bis 15.30 Uhr
2. Die jeweiligen Termine werden vom Studierendenparlament in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen festgelegt. Hat sich das Studierendenparlament ohne entsprechenden Beschluss aufgelöst, legt der Wahlausschuss den Wahltermin fest. Der Wahltermin muss spätestens 20 Tage vor der Wahl bekannt gegeben werden

## § 8

Die Wahlen des Studierendenparlaments finden in der Regel gleichzeitig mit den Wahlen der anderen studentischen Vertreter statt.

## § 9

1. Wahlberechtigte, die von der Briefwahl keinen Gebrauch machen, erhalten im Wahllokal unter Vorlage des Studierendenausweises als Wahlunterlage den Stimmzettel

zur Wahl des Studierendenparlaments. Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer nicht zum Fachbereich gehört oder wer laut Wählerverzeichnis bereits gewählt hat

2. Es ist für die ausreichende Möglichkeit zur geheimen Stimmabgabe zu sorgen

## **§ 10**

Für die Besetzung des Wahllokals sind die Fachbereiche in Eigenregie verantwortlich. Es muss immer mindestens eine Wahlbeisitzerin oder ein Wahlbeisitzer während der Wahlhandlung im Wahllokal anwesend sein. Die Wahlbeisitzer und Wahlbeisitzerinnen führen das Wählerverzeichnis und geben die Unterlagen aus. Besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung im Wahllokal sind von den Wahlbeisitzern und Wahlbeisitzerinnen gesondert im Protokoll zu nennen. Sämtliche Wahlunterlagen müssen nach der Wahl dem Wahlausschuss ausgehändigt werden.

## **§ 11**

Für die Wahl des Studierendenparlaments gilt folgendes Verfahren:

1. Die Wahl wird als einfache Mehrheitswahl durchgeführt
2. Die Wahlberechtigten erhalten einen Wahlzettel, auf dem zwei oder mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten des Fachbereichs benannt sind oder von den Wählenden benannt werden können
3. Die Wählenden haben höchstens zwei Stimmen
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los
5. Nichtgewählte Kandidatinnen oder Kandidaten mit mindestens einer Stimme sind automatisch Ersatzmitglieder des jeweiligen Gremiums, wenn sie ihre Wahl innerhalb der dazu bestimmten Frist annehmen

# **E Wahlergebnis**

## **§ 1**

1. Der Wahlausschuss stellt unverzüglich nach Ablauf des Wahltermins das Wahlergebnis fest

2. Bei der Stimmenauszählung ist ein Stimmzettel ungültig, wenn:
  - a) der Stimmzettel nicht vom Wahlausschuss amtlich hergestellt wurde
  - b) die Kennzeichnung den Willen des Wählers oder der Wählerin nicht eindeutig erkennen lässt
  - c) der Stimmzettel einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthält, die nicht der Kennzeichnung hinsichtlich einer Person dienen
  - d) mehr Personen als zu wählen gekennzeichnet sind
  - e) eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Benennung
  - f) die benannte Person nicht wählbar ist
  - g) die Person des oder der Gewählten nicht zweifelsfrei zu identifizieren ist, hinsichtlich dieser Person
  
3. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltungen.

## § 2

1. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist ein Feststellungsbeschluss zu fassen, den die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die Mitglieder des Wahlausschusses unterzeichnen müssen. Der Beschluss muss die Namen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Mitglieder des Wahlausschusses sowie als Anlage die eingereichten Wahlvorschläge und die Termine der Wahlhandlung enthalten
  
2. Im Feststellungsbeschluss sind aufzuführen:
  - a) die Bezeichnung der zu wählenden Vertreter oder Vertreterinnen
  - b) die Zahl der Wahlberechtigten
  - c) die Zahl der gültigen Stimmen
  - d) die Zahl der ungültigen Stimmen
  - e) die Zahl der Enthaltungen
  - f) die Zahl der auf die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen abgegebenen Stimmen
  - g) die gewählten Bewerber und Bewerberinnen

- h) in gesonderten Listen die verbliebenen Ersatzbewerber und Bewerberinnen
- 3. Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind im Protokoll aufzunehmen

### **§ 3**

- 1. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter haben die gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments unverzüglich von ihrer Wahl zu unterrichten
- 2. Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber müssen die Annahme der Wahl innerhalb von zwei Wochen schriftlich erklären

### **§ 4**

- 1. Der Feststellungsbeschluss des Wahlausschusses ist öffentlich bekannt zu machen
- 2. Die Wahlunterlagen werden beim Allgemeinen Studierendenausschuss mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt

## **F Wahlanfechtung, Schlussbestimmungen**

### **§ 1**

- 1. Alle Wahlberechtigten können die Gültigkeit der Wahl innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch unter Angabe von Beweismitteln anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzulegen und zu begründen
- 2. Über den Einspruch entscheidet der Wahlprüfungsausschuss, der vor der Durchführung der Wahl vom Studierendenparlament zu bilden ist. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht auf den Wahllisten stehen sollen, von denen mindestens zwei dem Studierendenparlament angehören müssen

### **§ 2**

- 1. Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse öffentlich mit einfacher Mehrheit

2. Einem Einspruch kann nur stattgegeben werden, wenn nach der Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt hat und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann

### **§ 3**

Wird die gesamte Wahl des Studierendenparlaments für ungültig erklärt, so ist das alte Studierendenparlament sowie der Wahlausschuss mit Abschluss der Sitzung, in der dieser Beschluss durch den Wahlprüfungsausschuss gefasst wird, weiterhin im Amt, bis ein rechtsgültiges Wahlergebnis feststeht. Der Wahlausschuss hat unverzüglich den Wahltermin für die Wiederholungswahl zu bestimmen.

### **§ 4**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studentenschaft der Hochschule Trier vom 04. Juli 2002 (Staatsanzeiger Seite 2097) außer Kraft

*Trier, den 06. September 2006*